



Andreas Witt

ÜBERBLICK ÜBER RECHTEFRAGEN/LIZENZIERUNG – WIE SCHAFFE ICH ES, SPRACHDATEN ZU TEILEN?

DAS TEILEN VON SPRACHDATEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES URHEBERRECHTS

- Die Urheber* von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz (...) (§1 UrhG)
- Zu den geschützten Werken (...) gehören insbesondere: 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme (...) (§2(1) UrhG)
- ABER: Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen (§2(1) UrhG)
- Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters [des Übersetzers] sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt (§3 UrhG) ('double copyright' in translations)

* deutsche Gesetzestexte verwenden das generischen Maskulinum

WER BESITZT DIE URHEBERSCHAFT?

- Urheber ist der Schöpfer des Werkes (§7 UrhG) [Schöpferprinzip]
 - Das Urheberrecht ist nicht übertragbar (Gegensatz zum amerikanischen Copyright)
 - ABER: Zulässig [ist] die Einräumung von Nutzungsrechten (...) (§29(2) UrhG)
 - Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
 - Üblicherweise liegen die Nutzungsrechte von Werken von Angestellten beim Arbeitgeber.
-

- Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind (§5 UrhG)
- Diese Urheberrechtsschranke kann auch eng ausgelegt werden:



WEITERVERWENDUNG VON INFORMATIONEN DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS 1/2

- Europäisches Recht:
 - 2003: Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie)
 - 2013: PSI-Richtlinie II
 - 2019: Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Open-Data- und Public Sector Information-Directive)
 - Diese ist bis zum 17. Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen.
 - Nationales Recht:
 - 2006: Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)
 - 2013: E-Government Gesetz (geändert 2020, eine weitere Änderung für 2021 geplant)
 - 2021: Datennutzungsgesetz (bald, s.o.)
-

WEITERVERWENDUNG VON INFORMATIONEN DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS 2/2

- Grundprinzip: Informationen des öffentlichen Sektors sollen für jedweden Zweck (selbst für kommerzielle Zwecke) frei nutzbar sein
 - in maschinenlesbarer Form
 - in allen verfügbaren Sprachen
 - Kostenlos (im Prinzip)
 - mit den zugehörigen Metadaten (wenn vorhanden)
 - über ein ‚National Open Data Portal‘ ([GovData.de](https://www.govdata.de))
 - Wo nötig, unter einer offenen Lizenz (standardisierte Lizenzen, wird noch kurz ausgeführt)
 - Wichtige Ausnahme: Personendaten (diese sollten anonymisiert werden), das Urheberrecht liegt bei Dritten
-

LIZENZEN ZUM TEILEN VON INFORMATIONEN DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS

- Nur zu verwenden, wenn nötig
 - standardisierte öffentliche Lizenzen sollten genutzt werden. Hierzu zählen:
 - CC-BY (Creative Commons Namensnennung) 4.0
 - DL-DE/zero (Datenlizenz Deutschland Zero) 2.0
 - DL-DE/namensnennung (Datenlizenz Deutschland Namensnennung) 2.0
-



Foto: Trabold/IDS

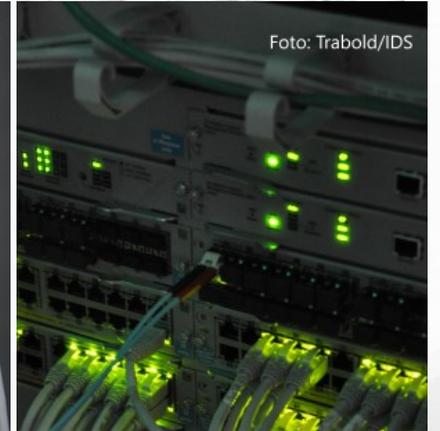


Foto: Trabold/IDS



Andreas Witt

ÜBERBLICK ÜBER RECHTEFRAGEN/LIZENZIERUNG – WIE SCHAFFE ICH ES, SPRACHDATEN ZU TEILEN?